

2. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)

STELLUNGNAHME, THÜGA Aktiengesellschaft | 26. Juli 2023

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze bedanken wir uns (Stand Gesetzesentwurf vom 21.07.2023; 12:17h). Mit dieser Stellungnahme ergänzen wir unsere bisherige [Position](#) zum Gesetzesentwurf, die wir am 14.7.2023 eingereicht und veröffentlicht haben.

1. Kommunale Energieversorgungsunternehmen sind Umsetzungspartner

Die kommunale Wärmeplanung kann ein wichtiges Instrument werden, welches die kommunalen Akteur:innen, Bürger:innen und Unternehmen vor Ort bei der Transformation ihrer Wärmeversorgung und der notwendigen Investitionen koordiniert. Die Thüga begrüßt, dass Städten, Gemeinden und kommunalen Energieversorgungsunternehmen damit die Rollen zuerkannt werden, die sie bei der Umsetzung der Wärmewende vor Ort bereits heute spielen und zukünftig noch stärker ausfüllen werden. Thüga begrüßt zudem, dass Betreiber von Wärme-, Gas- und Wasserstoffnetzen Vorschläge für Teilgebiete einbringen können (§ 18 Abs. 4).

Damit die Wärmewende nicht nur in der Planung, sondern auch in der Realität gelingen kann, müssen Energieversorger und Infrastrukturbetreiber in jedem Fall immer bei der kommunalen Wärmeplanung beteiligt werden. Das gilt unabhängig davon, ob es das normale oder das vereinfachte Verfahren ist. Auch die bestehenden sowie potenziellen Produzenten von Wärme aus erneuerbaren Energien oder von unvermeidbarer Abwärme, die Wärme in ein Wärmenetz einspeisen oder einspeisen könnten, sind in jedem Fall zu beteiligen (§ 7 Abs. 3).

2. Integrierte Betrachtung aller Energieversorgungsstrukturen verbessern

Wir begrüßen sehr, dass in der kommunalen Wärmeplanung nun auch Wasserstoff („Wasserstoffnetzausbaugebiet“) und grünes Methan/ Biomethan (Teil von „Prüfgebiet“) genannt und als Wärmeversorgungsgebiete ausweisbar sind. Damit greift die Politik die Planung, die die Gasverteilnetzbetreiber im Rahmen von [H2vorOrt](#) bereits seit einigen Jahren aktiv vorantreiben, auf und sorgt für einen Schulterschluss mit dem Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes. Anregen möchten wir, dass der Gesetzgeber im Sinn einer eindeutigen Ausweisung und Kommunikation der Wärmeversorgungsgebiete eine Aufteilung in „Fernwärme“, „Gas“ (Biomethan-Gebiet und H2-Gebiet), „Strom“, „Hybrid“ und „Prüfgebiete“ vorsieht (mehr Informationen [hier](#)).

Unverständlich und irreführend in diesem Zusammenhang ist der Titel des Paragraphen § 28 mit „Transformation von Gasverteilnetzen“. Dies sollte dringend korrigiert werden. Unter der „Transformation der Gasnetze“ werden branchenweit wesentlich mehr Themen als nur grünes Methan erörtert. Letztendlich geht es um die vollständige Umstellung der Verteilnetze von Erdgas auf grüne Gase bis Ende 2044, was Wasserstoff und Biomethan einschließt. Hierzu sei auf die Thüga-Positionspapiere [„Zukunft klimaneutrale Gasnetze“](#) und [„Vorschläge für eine Transformationsregulierung der Gasnetze“](#) verwiesen. Die Anknüpfung in § 28 allein auf den Bezug von „grünem Methan“ aus einem Gasverteilernetz verengt dieses Verständnis ohne erkennbaren Grund und belegt diese Begrifflichkeit auf einen voraussichtlich eher untergeordneten Teil der Transformation von Gasverteilnetzen.

Die neu angedachte „Vorprüfung“ und die vollständige „KWP“ müssen die Wärme- und Energiebedarfe von Gewerbe und Industrie vor Ort berücksichtigen, ansonsten drohen bei einer Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung Ineffizienzen und eine eingeschränkte Versorgungssicherheit für den Mittelstand vor Ort. Da dies aus unserer Sicht nur mit Daten innerhalb einer Bestandsanalyse möglich ist, sollte die „Vorprüfung“ als Idee gestrichen werden (§ 14 Abs. 5).

Der Ausschluss eines potenziellen Wasserstoff- oder Fernwärmegebietes sollte aus unserer Sicht nur dann möglich sein, wenn der jeweilige Netzbetreiber bzw. im Falle von Wasserstoff der [Gasnetzgebietstransformationsplan](#) oder im Falle der Fernwärme der BEW-Transformationsplan des Netzbetreibers das für dieses Gebiet vorsieht und der Stromnetzbetreiber den zukünftigen Leistungsbedarf, u.a. der elektrischen Wärmepumpen, sicher abdecken kann. Das ist aus unserer Sicht frühestens nach der Potentialanalyse möglich (§ 14 Abs. 2 und 3).

Die unnötigen und nicht nachvollziehbaren Einschränkungen bei der Nutzung von Biomethan sollten ersatzlos gestrichen werden. Wenn Biomethan-Anlagen, die heute noch vor Ort Strom erzeugen, in Zukunft an das Gasnetz angeschlossen werden können, dann sollte das auch möglich sein. Volkswirtschaftlich bietet ein Anschluss an das Gasnetz sehr viel mehr Flexibilität, da das Biomethan dann in unterschiedlichen Sektoren - auch zur Rückverstromung und in hocheffizienter KWK - eingesetzt werden kann (§ 28 Abs. 5).

3. Kosten der Datenerfassung müssen Energieversorgern erstattet werden

Wir befürworten, dass die Aus- und Umbauplanung für die Wärme-, Strom- und Gasnetze in der Wärmeplanung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1).

Bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung wird gleichzeitig eine Vielzahl an Daten von Energieversorgern gefordert, deren Bereitstellung mit erheblichem Aufwand einhergehen. Die im Gesetzesentwurf angegebenen 6 Mio. € Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die Datenerfassung sind aus unserer Sicht deutlich zu niedrig angesetzt. Die Kosten für die Datenerfassung und -bereitstellung sowie die Aggregation und Anonymisierung müssen dem Energieversorger ähnlich wie auch anderen beteiligten Akteuren, wie z.B. den Bezirksschornsteinfegern, erstattet werden (§ 11 Abs. 3).

Das ist deshalb wichtig und gerechtfertigt, weil der Energieversorger durch die sehr geringe Verbindlichkeit der kommunalen Wärmeplanung, die an mehreren Stellen im Text hervorgehoben wird, keinen Vorteil hat. Ein Vorteil entstünde erst dann, wenn die Wärmeversorgungsgebiete eindeutig benannt werden (siehe Punkt 2) und die kommunale Wärmeplanung Investitionssicherheit für Netzinfrastrukturen schafft (siehe Punkt 4).

4. Investitionssicherheit & Verbindlichkeit in die Hand der Kommunen geben

Es ist für uns als Infrastrukturbetreiber irritierend, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die kommunale Wärmeplanung an vielen Stellen explizit als eine unverbindliche Planung einstuft. Der Planungshorizont von 22 Jahren ist eine kurze Zeit für die Transformation, sowohl für Gebäudebesitzer als auch für den Aus- und Umbau der Versorgungsinfrastrukturen (Strom, Wasserstoff, Biomethan, Wärme).

Dort, wo sinnvoll und wirtschaftlich möglich, sollte durch die Wärmeplanung direkt ein Vorrang für eine bestimmte Wärmeversorgungslösung (Fernwärme/Gas/Strom/Hybrid) festgelegt und nicht unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten für eine Eignung von Versorgungsarten ausgewiesen werden. Ziel sollte es sein, aus mehreren Szenarien ein Zielszenario und eine Zonierung (Einteilung der Teilgebiete in Wärmeversorgungsgebiete) zu entwickeln, die von allen vor Ort betroffenen Akteuren getragen wird. Dabei muss die sinnvolle Nutzung vorhandener Energieinfrastrukturen zwingend mitgedacht, abgewogen und im Planungsprozess dokumentiert werden. Dies sollte insbesondere auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die bestehende und neu zu schaffende Netzinfrastruktur sowie die Heizungen der Gebäudeeigentümer umfassen. Dieses Zielszenario kann – wenn die Politik es möchte – immer noch sehr unverbindlich sein (§ 19 Abs. 2).

Es ist gut, dass die Kommune selbst über die Verbindlichkeit ihrer kommunalen Wärmeplanung entscheiden kann (§ 26 Abs. 3). Die begrenzten öffentlichen Fördermittel aus dem Bundeshaushalt für die Heizungssanierung sollten jedoch nur dann ausgezahlt werden, wenn die Kommune ihre kommunale Wärmeplanung für alle Akteure vor Ort – Bürger, Infrastrukturbetreiber, Kommune - verbindlich beschließt (z.B. Satzungen, Rechtsverordnung, Verwaltungsakt). Damit entsteht für Infrastrukturbetreiber und Gebäudebesitzer Planungssicherheit für das zukünftige Heizungssystem und die dafür erforderliche Infrastruktur. Für die Umsetzung sind weitere Anpassungen u.a. im Baugesetzbuch und in den Förderbedingungen für die Heizungsmodernisierung erforderlich.

Ansprechpartner:

Lena Burchartz
Referentin Energiepolitik / Büro Berlin
T: +49 151 5357 0935
[lena.burchartz@thuega.de](mailto:lana.burchartz@thuega.de)

Markus Wörz
Leiter Stabstelle Energiepolitik
T: +49 89 38197 1201
markus.woerz@thuega.de